

|

# **GIT**

## **GESELLSCHAFT INDUSTRIELLER TECHNOLOGIEN mbH**

<i>Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von IT-, EDV-Dienstleistungen und Software</i>	<i>2</i>
<i>1. Zustandekommen des Vertrages, Art, Umfang und Bedingungen der Dienstleistung</i>	<i>2</i>
<i>2. Kollision mit fremden Geschäftsbedingungen</i>	<i>2</i>
<i>3. Zusammenarbeit der Vertragspartner, Austausch von Personen, Mitwirkungsleistung des Auftraggebers</i>	<i>3</i>
<i>4. Nutzungsrechte, Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen</i>	<i>3</i>
<i>5. Erstellung und Verkauf der Software</i>	<i>4</i>
<i>6. Prüfung und Gefahrübergang</i>	<i>5</i>
<i>7. Änderung der Dienstleistung</i>	<i>5</i>
<i>8. Vergütung</i>	<i>6</i>
<i>9. Zahlungsbedingungen</i>	<i>6</i>
<i>10. Pflichtverletzung bei der Erbringung der Dienstleistung</i>	<i>7</i>
<i>11. Schutzrechtsverletzung</i>	<i>7</i>
<i>12. Gewährleistung</i>	<i>8</i>
<i>13. Haftung und weitergehende Gewährleistung</i>	<i>9</i>
<i>14. Kündigung</i>	<i>10</i>
<i>15. Aufbewahrung von Unterlagen, Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit</i>	<i>10</i>
<i>16. Verjährung, Schlichtungsverfahren, Schlussbestimmungen</i>	<i>11</i>

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von IT-, EDV-Dienstleistungen und Software.**

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der Gesellschaft Industrieller Technologien mbH erbrachten IT -Dienstleistungen und Produkte für Unternehmen im Sinne des §14 BGB.

### **1. Zustandekommen des Vertrages, Art, Umfang und Bedingungen der Dienstleistung.**

**1.1.** Der Auftragnehmer (AN) erbringt die Dienstleistung zu den Vereinbarungen im Vertrag, anhand von Leistungskatalogen, Service Level Agreements (SLA) und aktuellen Preislisten. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand dieser AGB.

**1.2.** Der Auftragnehmer (AN) erbringt die Dienstleistung nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist. Dem Auftraggeber (AG) zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten und schriftlichen Unterlagen des ANs, sowie Modell-, Konstruktions- und Material- Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der Weiterentwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen den AN hergeleitet werden können. Eine über die schriftliche Leistungsbeschreibung hinausgehende Leistung schuldet der AN nicht.

**1.3.** Der Vertrag für zeitliche IT–Dienstleistungen tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien mit dem im Vertrag vereinbarten Anfangsdatum in Kraft.

**1.4.** Der Vertrag für einzelne Dienstleistungen kommt regelmäßig mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des ANs zustande. Die Annahme erteilter Aufträge gilt aber auch dann als erteilt, wenn der AN nicht innerhalb 4 Wochen nach Auftragsingang schriftlich widerspricht.

**1.5.** Per Fax oder E-Mail erteilte Aufträge des AGs sind auch ohne dessen schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich. Das Stillschweigen des AGs auf kaufmännische Bestätigungsschreiben des ANs gilt als Zustimmung.

**1.6.** Die Angebotspreise haben nur bei ungeteiltem Auftrag Gültigkeit. Alle Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Druckfehler, Irrtum und Preisänderungen sind vorbehalten. Die Bestimmungen des Angebotes des AN haben Vorrang gegenüber etwa widersprechenden Klauseln dieser AGB.

**1.7.** Die Geschäftsbedingungen für sämtliche Dienste (mitsamt der SLA), die die GIT mbH gegenüber dem AG im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbringt, haben Vorrang gegenüber diesen AGB – im Falle eines Widerspruchs zwischen den AGB und einzelnen Geschäftsbedingungen.

Die Geschäftsbedingungen für Dienste haben auch Vorrang gegenüber der SLA.

**1.8.** In SLAs genannte Termine sind für AN verbindlich und verstehen sich vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese beim AN oder bei Erfüllungsgehilfen eintreten, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, insbesondere bei höherer Gewalt, Krieg und kriegsähnlichen Zuständen, Feuer, Naturkatastrophen, staatlichen Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfen jeder Art, Sabotage, Terrorakten, Rohstoffmangel, unverschuldeten verspäteten Materialanlieferungen. Derartige Ereignisse verlängern den Termin entsprechend, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Fall eventuell vom AG gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Ein Anspruch des AGs auf Schadenersatz wegen derartiges Verzuges ist in jedem Fall ausgeschlossen.

**1.9.** Die Installation von Software sowie Einweisung und Schulung sind mangels anderer Vereinbarung nicht im Leistungsumfang enthalten, sie können jedoch dem AG gemäß der jeweils gültigen Preisliste des ANs angeboten werden.

**1.10.** Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem AG, wenn keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.

### **2. Kollision mit fremden Geschäftsbedingungen.**

**2.1.** Es gelten ausschließlich die AGB des ANs, mit denen sich der AG bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Wird der Auftrag abweichend von den AGB des ANs erteilt, so gelten auch dann nur die AGB des ANs, selbst wenn der AN nicht widerspricht. Abweichungen gelten also nur, wenn sie vom AN unter Verweis auf die abgeänderte Bestimmung dieser AGB ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

**2.2.** Mit Unterzeichnung des Vertrages, spätestens mit Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen und der AG erkennt die Geltung dieser AGB an, auch die Abnahme der Dienstleistung des ANs gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser AGB, sofern nichts Anderes oder Abweichendes vereinbart wurde. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals erneut vereinbart werden.

### **3. Zusammenarbeit der Vertragspartner, Austausch von Personen, Mitwirkungsleistung des Auftraggebers.**

**3.1.** Infolge der hohen Komplexität und Auftraggeberbezogenheit von IT- und EDV-Projekten ist der Projekterfolg nur im Rahmen einer dauernden und intensiven Kooperation zwischen dem AG und dem AN erreichbar. Dies gilt insbesondere für die Erarbeitung der Leistungsbeschreibung, die in hohem Maße gestalterische Entscheidungen des AGs und eine intensive und interaktive Analyse der betroffenen Arbeits- und Funktionsabläufe des AG erfordert. Diese Kooperation des AGs ist eine wesentliche Vertragspflicht, die der AG rechtzeitig und unentgeltlich vollständig und qualitativ einwandfrei erbringt und während der Dauer der Leistungserbringung aufrechterhält.

**3.2.** Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die im Vertrag genannten verantwortlichen Ansprechpartner. Das Weisungsrecht des AGs im Rahmen von Dienstverträgen kann gegenüber einem unserer Ansprechpartner, gesetzlichen Vertreter oder einer hierfür als vertretungsberechtigt genannten Person ausgeübt werden. Der AG wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom AN eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum AG, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen. Der AG hat auf eigene Kosten durch geeignete organisatorische und räumliche Maßnahmen sicherzustellen, dass unsere Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen nicht in den Betrieb des AGs eingegliedert werden. Bei der Mitarbeiterauswahl wird der AN die Interessen des AGs angemessen berücksichtigen.

**3.3.** Mitarbeiter des ANs oder vom AN mit der Durchführung der Leistung beauftragte Dritte sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die von dem Vertragsinhalt und/oder den Leistungskatalogen abweichen.

**3.4.** Der AG kann mit Begründung den Austausch einer vom AN zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese wiederholt und schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des ANs.

**3.5.** Bei Bedarf werden die Arbeiten beim AG durchgeführt. Der AG ist verpflichtet, den AN soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. So sorgt der AG auf eigene Kosten für geeignete Räumlichkeiten und Ausstattung, soweit wir dies nicht übernommen haben.

**3.6.** Der AG wird dem AN die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Erweisen sich vom AG beigestellte Informationen oder Unterlagen als fehlerhaft, unvollständig, nicht

eindeutig oder objektiv nicht ausführbar, wird der AG - nach Mitteilung durch den AN - unverzüglich die erforderlichen Berichtigungen und/oder Ergänzungen vornehmen. Der AG wird von dem AN angezeigte Mängel oder Funktionsstörungen beigestellter Komponenten unverzüglich beheben.

**3.7.** Der AG hat bei der Schadensbehebung vor allem mitzuwirken, wenn es um solche Schäden geht, die durch telefonische Unterstützung seitens des ANs vom AG selbst behoben werden können.

**3.8.** Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflicht nicht, nicht einwandfrei oder nicht rechtzeitig und befindet er sich mit der Nachholung der Mitwirkungspflicht in Verzug, kann der AN eine angemessene Entschädigung verlangen. Der AN kann dem AG ferner eine angemessene Nachfrist zur Nachholung der Mitwirkungspflicht mit der Erklärung setzen, dass er den Vertrag kündige, falls diese Frist fruchtlos verstreicht ist.

**3.9.** Der AN wird die vom AG vertraglich vorgegebenen Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien einhalten. Ansonsten wird er seine eigenen Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien verwenden.

**3.10.** Der AN ist berechtigt, Leistungen an Unteraufnehmer zu vergeben.

### **4. Nutzungsrechte, Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen.**

**4.1.** Der AN räumt dem AG, soweit im Vertrag über die Erbringung von IT-Dienstleistungen nicht abweichend geregelt, das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse (Arbeitsergebnisse) zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein. Abweichungen von diesen Nutzungsregelungen bedürfen der Vereinbarung im Vertrag.

**4.2.** Individuell erstellte Arbeitsergebnisse sind die Arbeitsergebnisse oder Bestandteile eines Arbeitsergebnisses, die der AN im Rahmen des Auftrages speziell für den AG (auch unter Einschaltung Dritter) erstellt. Sie umfassen nicht mitintegrierte Standardarbeitsergebnisse des AN oder von Dritten. An individuell erstellten Arbeitsergebnissen des AN erhält der AG ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht auf die übergebenen Werkexemplare. Der AG ist berechtigt, die individuell erstellten Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu bearbeiten und darüber öffentlich zu berichten.

**4.3.** Der AG kann dem AN, soweit im Vertrag vorgesehen, Arbeitsergebnisse Dritter zur Erstellung des Leistungsgegenstandes, zur Bearbeitung oder für andere Umgestaltungen zur Verfügung stellen. Ferner stellt der AG den AN

und seine Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf einer Verwendung dieser Arbeitsergebnisse beruhen.

**4.4.** Das Vertragsprodukt bleibt Eigentum vom AN bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertrag, auch darüber hinaus aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich der im Zusammenhang mit dem Vertrag dem AN zustehenden Forderungen. Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit Waren, deren Eigentümer nicht die GIT mbH ist, erwirbt GIT mbH Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für GIT mbH als Hersteller im Sinne des §950 BGB, ohne GIT mbH zu verpflichten. An der verarbeiteten Ware entsteht Miteigentum von GIT mbH im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

**4.5.** Eine Dokumentation wird nur geliefert, wenn das ausdrücklich vereinbart ist. Der Kunde kann deren Erstellung auch nachträglich beauftragen.

## **5. Erstellung und Verkauf der Software.**

**5.1.** Weil selbst bei Beachtung jeglicher Sorgfaltspflicht nicht zu erreichen ist, dass Computerprogramme immer unterbrechungs- sowie mangelfrei und unter allen beliebigen Einsatzbedingungen genutzt werden können, kann der AN dies nicht gewährleisten.

**5.2.** Sofern nicht abweichend geregelt, erhält der AG die Software auf einem Datenträger. Der AN hat seine Verpflichtungen zur Lieferung von Software mit Ablieferung des Datenträgers und Einräumung der Nutzungsrechte erfüllt. Wird die Software elektronisch verfügbar gemacht, gilt die Software als abgeliefert, wenn der AN dem AG die zum Herunterladen der Software erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat.

**5.3.** Der AN kann die Funktionsfähigkeit der Software auf einem Referenzsystem, das der vereinbarten Spezifikation entspricht, nachweisen. Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten beginnt einen Monat nach Lieferung bzw. nach Abschluss der Installation, wenn der AN installiert. Der AG hat nur dann Gewährleistungsansprüche, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der AG hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Soweit erforderlich hat der AG den AN bei der Mängelbeseitigung zu unterstützen, insbesondere indem der AG auf Wunsch des ANs einen Datenträger mit dem betreffenden Programm übersendet und Arbeitsmittel zur Verfügung stellt. Der AG kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Der AN hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen. Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der AG ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmel-

dung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

**5.4.** Der Leistungsumfang der vereinbarten Programme ergibt sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung, ergänzend aus der Benutzungsdokumentation. Die Programme werden in ausführbarer Form (als Objektprogramme) samt einem Satz Benutzungsdokumentation auf Datenträger geliefert. Der AG wird die Übergabe der Programme schriftlich bestätigen. Der AN ist bereit, soweit in seinen Programmen Schnittstellen zu nicht von ihm zu liefernder Software bestehen, die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen dem AG gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen dürfen anderen Auftragnehmern weiter gegeben werden.

**5.5.** Es ist Sache des AGs, die Programme in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass der AG diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft. Der AN ist bereit, ihn dabei auf Verlangen zu unterstützen. Alle Unterstützungsleistungen (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der erfolgreichen Installation, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach Aufwand vergütet. Wenn der AN die Installation übernimmt, wird der AG deren erfolgreichen Abschluss schriftlich bestätigen. Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem Einsatzumfang. Will der AG den vereinbarten Einsatzumfang erweitern, ist das vorab zu vereinbaren.

**5.6.** Die Programme dürfen nur auf solchen Systemumgebungen eingesetzt werden, für die der AN diese freigegeben hat. Der AG wird den AN unverzüglich über Änderungen der Systemumgebung unterrichten. Ist eine andere systemtechnische Variante der Programme für die Nutzung erforderlich, wird der AN sie, sofern verfügbar, im Austausch gegen einen angemessenen Aufpreis unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Überlassungsvergütung liefern.

**5.7.** Der AG erkennt, dass die Programme samt Benutzungsdokumentation und weiterer Unterlagen auch in künftigen Versionen urheberrechtlich geschützt sind und dass sie Betriebsgeheimnisse des ANs sind, an. Er trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass diese, soweit sie als Quellprogramme geliefert werden, ohne Zustimmung des ANs Dritten nicht zugänglich werden. Die Übertragung von Quellprogrammen bedarf der Zustimmung des ANs, die nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden darf. Der AG darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte; insbesondere darf er nicht versuchen, die Programme zu dekompileieren. Der AG wird den AN unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder sogar erfolgt ist. Der AN ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zum Programmschutz zu treffen.

**5.8.** Standardbausteine, die der AN in ein Software-System einbringt, werden als Objektprogramm ohne systemtechnische Dokumentation geliefert.

**5.9.** Ist Standardsoftware dritter Hersteller Liefergegenstand, so gelten die Nutzungsbedingungen der dritten Hersteller. Der Lizenzvertrag wird unmittelbar zwischen dem Hersteller und dem AG geschlossen. Der AN ist nur Vermittler. Dem AG werden diese Nutzungsbedingungen auf Anforderung, auch schon vor Vertragsschluss, zur Verfügung gestellt. Soweit sich nicht aus den Nutzungsbedingungen gemäß vorstehender Regel etwas anderes ergibt, gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen. Die Erteilung von Nutzungsrechten an Dritte ist dem AG nicht gestattet. Wird keine Netzwerklizenz (=Mehrplatzlizenz) erworben, ist die Nutzung nur auf einem einzelnen Computer gestattet. Bei einem Wechsel der Hardware ist die Software von der bisher benutzten Hardware vollständig zu löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardwareeinheit ist unzulässig. Bei einer Netzwerklizenz gilt dieses Nutzungsrecht für die vereinbarten Einzelplätze des vertraglich bestimmten lokalen Netzwerks. Der AG ist verpflichtet, jede Nutzung durch Dritte zu verhindern. Auch Zweigniederlassungen, mit dem Lizenznehmer verbundene Unternehmen, Gesellschafter oder räumlich oder organisatorisch getrennte Einrichtungen des gleichen Trägers sind Dritte. Soweit nicht gesetzlich zwingend anderes vorgeschrieben ist, hat der Lizenznehmer keine Befugnis, die Software oder ihm überlassenes schriftliches Material zu verändern oder zu bearbeiten, zu kopieren oder zu vervielfältigen. Vorhandene Urheberrechtsvermerke oder Registriermerkmale, wie insbesondere Registriernummern in der Software dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Die Weiterveräußerung, die Vermietung zu anderen oder der Verleih der Software sowie jede Überlassung zu selbständiger Nutzung ist in den gesetzlichen Grenzen und nur unter folgenden zusätzlichen Bedingungen zulässig:

- 5.9.1. Die Originaldatenträger werden an den Erwerber oder Nutzer übergeben;
- 5.9.2. Name und Anschrift des Erwerbers oder Nutzers wurden uns von dem AG schriftlich mitgeteilt;
- 5.9.3. Der Erwerber hat sich mit unseren Lieferungs-, Leistungs- und Nutzungsbedingungen dritter Hersteller, deren Standardsoftware in der Software enthalten ist, einverstanden erklärt;
- 5.9.4. Der AG hat alle ihm verbliebenen Kopien oder Bestandteile der Software von seinem System und sämtlichen externen Datenträgern, einschließlich Sicherungskopien, so gelöscht oder vernichtet, dass ihm keinerlei Nutzungsmöglichkeit an der Software oder deren Bestandteilen verbleibt und uns gegenüber dies auf Verlangen nachweisbar ist.

**5.10.** Der AG darf Sicherungskopien in angemessenem Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf tragbaren oder Wechselmedien sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

## **6. Prüfung und Gefahrübergang.**

- 6.1.** Der AG ist zur Abnahme der Dienstleistung des ANs zu dem von diesem genannten Fertigstellungstermin verpflichtet.
- 6.2.** Der AG verpflichtet sich, die Vertragsgemäßheit der Leistung samt Dokumentation auf die wesentlichen Funktionen hin zu überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt 10 Werkstage, wenn nichts anderes vereinbart ist. Der AN ist bereit, im Zusammenhang mit der Installation den AG bei einer Abnahmeprüfung gegen gesonderte Vergütung zu unterstützen. Die Leistung gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist deren Nutzbarkeit nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn sie produktiv eingesetzt wird. Soweit Teillieferungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile ist Gegenstand der Abnahmeprüfung für die letzte Teillieferung.
- 6.3.** Noch ausstehende Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern sie die Funktion des Leistungsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme. Kann die Leistung des ANs aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, diesem nicht zur Verfügung gestellt werden, geht die Gefahr am Tage des Zugangs der Fertigstellungsanzeige auf den AG über. Die Leistung des ANs gilt dann als erfüllt.
- 6.4.** Die Gefahr geht mit der Übergabe des Vertragsproduktes (Serviceleistung) auf den AG über, an den Personen, die vom AG benannt sind. Die Gefahr geht am Tag der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb auf den AG über.

## **7. Änderung der Dienstleistung.**

- 7.1.** Der AG kann nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des ANs verlangen, es sei denn, dies ist für den AN unzumutbar. Das Änderungsverfahren bedarf der Schriftform und ist zu dokumentieren.
- 7.2.** Der AN hat das Änderungsverlangen des AGs zu prüfen und dem AG innerhalb von 10 Werktagen mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für ihn nicht zumutbar oder nicht durchführbar ist. Ist das Änderungsverlangen zumutbar und durchführbar, teilt er gleichzeitig mit, ob eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist oder nicht.
- 7.3.** Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, hat der AN gleichzeitig ein entsprechendes Prüfungsangebot mit Angaben zur Vergütung zu unterbreiten. Der AG wird binnen 10 Werktagen entweder den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens nicht er-

forderlich, hat der AN entweder ein Realisierungsangebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten oder die Durchführung der beantragten Änderungen zu vereinbaren.

**7.4.** Der AG wird das Realisierungsangebot des ANs binnen zehn Arbeitstagen ab Zugang des Realisierungsangebotes annehmen oder ablehnen. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassung des Vertrages verbindlich zu dokumentieren.

**7.5.** Der AG und der AN können vereinbaren, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Dienstleistungen bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen werden. Eine derartige Vereinbarung ist schriftlich niederzulegen.

**7.6.** Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb der Angebotsbindefrist des Realisierungsangebotes (Ziff. 7.4) zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage des aktuellen Vertrages weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Arbeiten unterbrochen wurden. Der AN kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung oder eine angemessene Erhöhung des vereinbarten Festpreises verlangen, es sei denn, dass der AN seine Arbeitskraft bzw. die seiner von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

## **8. Vergütung.**

**8.1.** Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialaufwand und Nebenkosten wird gesondert vergütet. Vom AG zu vertretende Wartezeiten des AN werden wie Arbeitszeiten vergütet.

**8.2.** Dienstleistungen werden viertel- und halbstündlich abgerechnet. Beim Einsatz vor Ort mit Anfahrt wird die erste Stunde als ganze voll abgerechnet. An Werktagen nach 18 Uhr und an Samstagen wird ein Aufschlag von 50% auf die gültigen Stundensätze berechnet. An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 100% auf die gültigen Stundensätze berechnet. Die Aufschläge werden nicht kumuliert erhoben. Es gilt der jeweils höhere Aufschlag. Fahrtkosten werden gesondert abgerechnet.

**8.3.** Bei Abrechnung nach Aufwand halten die Mitarbeiter des ANs die Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position des Vertrages in einem Tätigkeitsbericht fest. Der AG erhält auf Wunsch Einsicht in die Tätigkeitsberichte. Es wird monatlich jeweils zum Monatsende abgerechnet. Für die im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen erstellt der AN monatlich nachträglich Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Vergütung nach Aufwand wird

nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung fällig, soweit keine andere Form des Leistungsnachweises vereinbart ist. Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der AG innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt keine Einwände geltend macht.

**8.4.** Ein im Vertrag vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vertraglichen Leistungen und wird nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.

**8.5.** Für die über den Vertrag hinaus zusätzlich erbrachten Dienstleistungen stellt der AN durch eigene Wahl entweder unmittelbar nach der Erbringung der Dienstleistungen Rechnungen aus, oder der AN schließt sie der monatlichen Rechnung ein.

**8.6.** Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des AGs, kann der AN auch die Vergütung seines Mehraufwands verlangen.

**8.7.** In den Fällen einzelner Dienstleistungen (ein langfristiger Dienstleistungsvertrag ist nicht abgeschlossen) ist der AN berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.

**8.8.** Für Leistungen, die die Mitarbeiter des ANs nicht am Ort ihrer Geschäftsstelle erbringen, werden Reisezeiten, Fahrtkosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt. Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen sowie dem Preislist für einzelne Dienstleistungen vergütet.

## **9. Zahlungsbedingungen.**

**9.1.** Zahlungen sind frei Zahlstelle von GIT mbH zu leisten.

**9.2.** Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.

**9.3.** Für jede Mahnung wird eine pauschale Gebühr von 5 Euro erhoben. Der AG gerät auch ohne schriftliche Mahnung in Verzug.

**9.4.** Eingehende überfällige Zahlungen werden nach Wahl der GIT mbH zum Ausgleich der ältesten oder der am geringsten gesicherten Verbindlichkeiten verwendet.

**9.5.** Zahlungen gelten erst als bewirkt, wenn GIT mbH endgültig über den Betrag verfügen kann. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur erfüllungshalber und nach gesonderter Vereinbarung entgegen genommen. Scheckspesen gehen zu Lasten des AGs.

**9.6.** Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung hat der AN unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. GIT mbH wird in den Rechnungen auf die Folgen einer un-

terlassenen rechtzeitigen Einwendung nochmals besonders hinweisen.

**9.7.** Gerät der AG in Verzug, so ist GIT mbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an für einen eventuellen Verzugschaden insbesondere Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß §247 BGB, zu verlangen. Dabei kann jederzeit ein höherer Zinsschaden nachgewiesen und in Rechnung gestellt werden. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

**9.8.** Gerät der AG in Verzug mehr als einen Monat ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung, so ist GIT mbH berechtigt, die Erbringung der vertraglichen und einzelnen Dienstleistungen vorübergehend zu verweigern. Desweiteren behält sich der AN das Recht vor, den Vertrag wegen des mehr als einmonatigen Verzuges des AGs außerordentlich (fristlos) zu kündigen.

**9.9.** Kommt der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach, oder stellt er seine Zahlungen ein, oder werden der GIT mbH Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des AGs in Frage stellen, so ist GIT mbH im Falle des Zahlungsverzuges des AGs berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Darüber hinaus ist GIT mbH auch zum Widerruf etwa vereinbarter Rabatten, Skonti und sonstiger Vergünstigungen befugt.

**9.10.** Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von GIT mbH anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nur wegen Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu. Ein Zurückbehaltungsrecht kann unabhängig davon auch geltend gemacht werden, wenn die Ansprüche, mit denen aufgerechnet wird, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind.

**9.11.** Soweit die Forderungen gegen den AG überfällig sind und das kaufmännische Mahnverfahren zu keinem Erfolg geführt hat, sind wir berechtigt, einen Inkassodienst mit der Geltendmachung der Forderungen zu beauftragen. Die dafür anfallenden Kosten in üblicher, einer anwaltlichen Inanspruchnahme entsprechenden Höhe sind vom AG zu tragen.

## **10. Pflichtverletzung bei der Erbringung der Dienstleistung.**

**10.1.** Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der AN dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den AG innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des AGs, die unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnis, zu erfolgen hat. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom AN zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom AG ausdrück-

lich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der AG berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesem Falle hat der AN Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen.

**10.2.** Hat der AN die Leistung bereits teilweise bewirkt, kann der AG Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn dies sein Interesse an der gesamten Leistung erfordert. Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag ist in diesem Fall nur möglich, wenn der AG an der Teilleistung kein Interesse hat.

**10.3.** Hat der AN eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der AG vom Vertrag nicht zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

**10.4.** Zu vertreten hat der AN vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, bei der Verletzung von Kardinalpflichten auch fahrlässiges Handeln.

**10.5.** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der AN hat Anspruch auf Vergütung der bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.

**10.6.** Weitergehende Ansprüche des AGs wegen qualitativer Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **11. Schutzrechtsverletzung.**

**11.1.** Alle im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen beim AG bzw. seinen Mitarbeitern oder von ihm – auch im Namen des AGs – beauftragten Dritten entstehenden gewerblichen Schutzrechte (Urheber- und Leistungsschutzrechte, Markenrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz für Patentrechte) verbleiben, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ausschließlich beim AN.

**11.2.** Bezüglich der Ausführung von Aufträgen nach vom AG vorgegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Erbringung und Lieferung der nach seinen Angaben und Unterlagen ausgeführten Dienstleistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob die vom AG zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Der AG ist verpflichtet, den AN von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und soweit verlangt, Vorschusszahlungen zu leisten.



**11.3.** Macht ein Dritter gegenüber dem AG Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der übergebenen Dienstleistungsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der AN nur wie folgt:

Der AN wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die vereinbarten Dienstleistungsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Dienstleistung in für den AG zumutbarer Weise entsprechen. Gelingt dies dem AN zu angemessenen Bedingungen nicht, hat er diese Dienstleistungsergebnisse gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages (0,1 % pro Tag bezogen auf die entrichtete Vergütung, aber nicht mehr als 100%) zurückzunehmen. In diesem Fall ist der AG verpflichtet, diese Dienstleistungsergebnisse zurückzugeben.

**11.4.** Voraussetzungen für die Haftung des ANs nach Ziffer 11.3 sind, dass

11.4.1. der AN die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Der AN hat die Schutzrechtsverletzung dann zu vertreten, wenn sie infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns des ANs und/oder seiner Erfüllungsgehilfen zu Stande gekommen ist oder aber auf die mindestens fahrlässige Verletzung einer Kardinalpflicht des ANs zurückzuführen ist.

11.4.2. der AG den AN von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem AN überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem AN führt. Stellt der AG die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

**11.5.** Soweit der AG die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den AN ausgeschlossen.

**11.6.** Weitergehende Ansprüche des AG wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **12. Gewährleistung.**

**12.1.** Ist die Dienstleistung mangelhaft im Sinne von §434 BGB erbracht, kann der AG gem. §437 Ziff. 1 BGB Nacherfüllung verlangen. Für die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit sind Service-Rahmenverträge, Dienstleistungskataloge und SLAs sowie die vom AG vor der Bearbeitung des Auftrags hereingereichten Unterlagen als Grundlage her-

anzuziehen. Die Dienstleistung ist mangelhaft, wenn sie von der vereinbarten Beschaffenheit mehr als nur unerheblich abweicht.

**12.2.** Nachträge bzw. Änderungen der schon vereinbarten Beschaffenheit bedürfen der Schriftform. Die Kosten und Aufwendungen des ANs auf Grund der Änderungen bzw. Nachträge sind vom AG zusätzlich zu den ursprünglich vereinbarten Kosten zu tragen und werden nach den üblichen Vergütungssätzen des ANs zuzüglich der sonstigen anfallenden Kosten abgerechnet.

**12.3.** Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die auf betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß; unsachgemäßen Gebrauch; Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des AGs; Betrieb mit falscher Stromart oder Spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen; Netzbedingte Überspannungen; böswillige und/oder unprofessionelle Eingriffe, Sabotage, die nicht auf den AN zurückzuführen sind; Brand, Blitzschlag, Explosion; Feuchtigkeit aller Art; Ungeziefer; falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile zurückzuführen sind, es sei denn, der AG weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn die Serien-Nummer, Typbezeichnung, Lizenz-Schlüssel, -Nummer oder ähnliche Kennzeichen entfernt, geändert oder unleserlich gemacht wurden, so, dass danach die Hard- oder Software-Identität und/oder Zugehörigkeit zu der Garantie-Ware mit Anwendung von bekannten technischen Mitteln nicht mehr nachvollziehbar ist; bei Verstoßen gegen Urheberrechten, besonders in Form der Software-Schlüsselnummer-Vortäuschung; Programmcodeveränderungen durch vom AG eingesetzten Programmen (Knacktools); Umprogrammierung und Umkonfigurierung; Änderungen der Firmware; unvollständige oder falsche Installation; sowie bei Verstoß gegen anderen Garantiebestimmungen des ANs, soweit hier nicht bereits genannt.

**12.4.** Die gesetzliche Verjährungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit Gefahrübergang im Sinne der Ziff. 6. Die Gewährleistung für gebrauchte Produkte ist ausgeschlossen oder obliegt einer zusätzlichen Vereinbarung.

**12.5.** Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen vom AG schriftlich gerügt werden. Verdeckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung geltend gemacht werden. Rechte des AGs wegen Mängel stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Untersuchung der Rüge (§377 HGB). Der AN kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie faktisch unmöglich oder unzumutbar oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Für die Nacherfüllungsleistung behält sich der AN die Nachfrist von 4 Wochen ab der Rüge vor. Erst in zweiter Linie kann der AG wahlweise von dem Vertrag zurücktreten oder den Dienstleistungspreis mindern. Jedoch kann der AG erst nach zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllungsleistung Rückgängigmachung des Vertrages



verlangen. Der Rücktritt des AGs ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Mangel nur geringfügig ist.

**12.6.** Im Gewährleistungsfall muss eine genaue Fehlerbeschreibung an den AN eingeschickt werden. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Mangelbeseitigung und den Austausch der mangelhaften Gegenstände. Der AG hat bei Einsendung der zu reparierenden Geräte dafür Sorge zu tragen, dass auf diesen befindliche Daten durch Kopien gesichert werden, da diese durch Transportschaden und bei Reparatureingriffen verloren gehen können. Der AN übernimmt keine Haftung für verloren gegangene Datenbestände und hieraus resultierende Folgeschäden, es sei denn, selbst die Datensicherung des eingeschickten Gerätes ist die vertragliche Pflicht des ANs. In diesem Falle obliegt die Einsendung grundsätzlich eine Voranmeldung beim AN, die den Zweck dient, die Datensicherung durch den AN noch vor der Einsendung, z. B. über Fernsteuerungs-Eingriffe oder andere präventive Maßnahmen, ausführen zu können.

**12.7.** Für Datenverlust oder -beschädigung haften wir nur in Höhe der Kosten der Wiederherstellung bei Vorhandensein ordnungsgemäßer Sicherungskopien. Die Ausnahme bildet die vertraglich vereinbarte entgeltliche Datensicherung durch den AN gemäß den Konditionen in entsprechenden Leistungskatalogen und SLAs.

**12.8.** Für eine etwaige Nachbesserung hat uns der AG die zur Fehlerdiagnose und -beseitigung nötigen Informationen notfalls auf Anfrage mitzuteilen und uns bei Nachbesserung per Datenfernübertragung oder Telefon einen kompetenten Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, der an der Nachbesserung mitwirkt. Bei einer Nacherfüllung vor Ort ist uns ungehinderter Zugang zu der mangelhaften Ware zu geben und erforderlichenfalls andere Arbeiten an der Hardware oder im Netz des AGs einzustellen.

**12.9.** Der AG hat den AN soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch des ANs einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Der AN hat das Recht, Mängel zu beseitigen. Dabei braucht die Beseitigung von Mängeln, die den Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigen, erst durch Lieferung einer weiterentwickelten Version zu erfolgen. Bei Bedarf wird der AN Umgehungsmaßnahmen erarbeiten, soweit das für ihn zumutbar ist; bei Software von Vorlieferanten gilt das nur, soweit der AN dazu technisch und rechtlich in der Lage ist. Der AG kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen.

**12.10.** Gewährleistungsansprüche sind vom AG an Dritte nicht übertragbar.

**12.11.** Im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile gehen in das Eigentum des ANs über.

**12.12.** Der AN kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit er auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt oder der

AN darauf hingewiesen hat, der AG dennoch Mängelsuche gewünscht hat. Ergibt die Überprüfung, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist der AN berechtigt, für alle Aufwendungen entsprechende Vergütung zu verlangen.

### 13. Haftung und weitergehende Gewährleistung

**13.1.** AG und AN haften nur für Schäden, die infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns entstanden sind.

**13.2.** Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder einer vorsätzlichen bzw. fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen.

**13.3.** Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

**13.4.** Der AN haftet nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des AGs. Der Rückgriff des AGs gemäß §478 Abs. 5 BGB ist ausgeschlossen.

**13.5.** Der AN haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten sowie für Schäden und Aufwendungen aufgrund nicht vorhandener, nachlässiger oder unzureichender Datensicherung seitens des AG.

**13.6.** Der AN haftet nicht für Fehler, die aufgrund von Missverständnissen oder Irrtümern im Rahmen des Telefonsupports auftreten können.

**13.7.** Der AN übernimmt keinerlei Eigenschaftszusicherungen von Vorlieferanten. Gleiches gilt für Werbeaussagen von Vorlieferanten. Insoweit sind Schadensersatzansprüche des AGs – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen.

**13.8.** Für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen und Schutzrechte (Urheber- und Leistungsschutzrechte, Markenrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz für Patentrechte) ist jeder AG selbst verantwortlich. Eine Haftung für irgendwelche Schäden, verursacht durch falsche oder unvollständige Installation/ Programmierung der Software wird ausgeschlossen.

**13.9.** Ein Haftungsausschluss liegt noch bei:

a) elementaren Schäden an der gesamten Anlage oder an großen Teilen davon z.B. durch Feuer, Blitzschlag, Diebstahl, Vandalismus o.Ä.;

b) Störungen oder Defekten, die die Nutzbarkeit einer EDV-Anlage nicht beeinflussen;

c) Folgeschäden, die durch verspätete oder unterlassene Anzeige von Störungen oder Schäden durch den AG entstanden sind;

d) Schäden oder Verschleiß an Komponenten, für die der AG die Empfehlung des AN zum Ersatz oder vorbeugende Wartung abgelehnt hat;

e) Störungen oder Defekten durch äußere Einflüsse, z.B. durch Fehler der Stromversorgung, der EDV-Verkabelung oder der Internetzugänge;

f) Softwarefehlern, die offenbar auf Programmfehler oder Inkompatibilität mit der EDV-Anlage zurückzuführen sind und vom Softwarelieferanten nicht unmittelbar, z.B. durch Updates, behoben werden können.

**13.10.** Die Haftung für Leistungsstörungen ist abschließend in der Ziffer 10, für Schutzrechtsverletzungen in der Ziffer 11 geregelt.

## **14. Kündigung.**

**14.1.** Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**14.2.** Ein Vertrag kann vom AG nach Ablauf der Mindestlaufzeit jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen ordentlich gekündigt werden. In diesem Fall kann der AN die vereinbarte Vergütung verlangen, abzüglich dessen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Mitarbeiter erwirbt oder vorsätzlich zu erwerben unterlässt.

**14.3.** Bei der frühzeitigen Kündigung von der Seite des AG noch vor dem Ablauf der Mindestlaufzeit, die sich nicht auf Ziff. 10, 11 oder 12 bezieht, kann der AN Ansprüche in Höhe von 20% der entgangenen Vergütung gegen AG geltend machen. Des Weiteren behält sich der AN das Recht vor, die höheren Verluste nachzuweisen und geltend zu machen.

**14.4.** Soweit Teilabnahmen erfolgt sind, bleiben die schon abgenommenen Leistungen für die Vergütungsminde rung außer Betracht.

**14.5.** Jede Partei kann einen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn die andere Partei gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstoßen und nach schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich Abhilfe geschaffen hat. Darüber hinaus ist der AN zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der AG eine nach Ziff. 3.8 gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt.

## **15. Aufbewahrung von Unterlagen, Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.**

**15.1.** Der AN bewahrt die den Auftrag betreffenden Unterlagen für die Dauer von 6 Monaten nach dem Vertragsablauf auf. Bei Zurverfügungstellung von Originalvorlagen verpflichtet sich der AG, Duplikate herzustellen. Für Vorlagen des AGs, die nicht binnen 6 Monate nach Beendigung des Vertrags zurückverlangt werden, übernimmt der AN keine Haftung.

**15.2.** An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Vertragstexte, Preislisten, Preisgestaltung, SLAs, Leistungskatalogen, schriftlichen Vereinbarungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der AN seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach Zustimmung des ANs Dritten zugänglich gemacht werden und sind, bei Nichterteilung des Auftrags, auf Verlangen dem AN unverzüglich zurückzugeben oder, bei elektronisch verfassten Dokumenten, gleich zu löschen.

**15.3.** Der AG sorgt dafür, dass dem AN alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.

**15.4.** Die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen bekannt gewordenen personenbezogene Daten, gleich ob sie vom AG selbst oder von Dritten stammen, werden vom AN im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

**15.5.** Der AN weist nachdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in Netzwerken, nach dem heutigen Stand der Technik, nicht umfassend garantiert werden kann. Der AG ist darüber informiert, dass der AN die auf den EDV-Systemen gespeicherten Daten des Vertragspartners bei Wartungsarbeiten, beim Administrieren, bei der Verwaltung und Ähnliches einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Netz sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Datenverkehr zu überwachen. Für die Sicherheit der von ihm ins Netz übermittelten und auf EDV-Systemen gespeicherten Daten trägt der AG in vollem Umfang selbst Sorge.

**15.6.** Vor Übergabe eines Datenträgers an den AN stellt der AG die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes (z. B. Datenwiederherstellung) vereinbart ist.

**15.7.** Der AG und der AN sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln sowie zu gewährleisten, dass die im Rahmen der Geschäftsbeziehung von beiden Parteien gefertigten Unterlagen nur zu seinen eigenen Zwecken verwendet werden, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Sie haben durch ent-

sprechende Maßnahmen die Einhaltung dieser Verpflichtung durch seine Mitarbeiter zu gewährleisten.

**15.8.** Die Bestimmungen der Ziffer 15.7 gelten nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer der jeweils andere Vertragspartner nachweisen kann, dass

- 15.8.1. diese rechtmäßig vor dem Zeitpunkt, an dem er die Informationen erhalten hat, bereits in seinem Besitz waren, und zwar ohne Beschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit;
- 15.8.2. er diese von einem Dritten erhalten hat, der berechtigt war, ihm diese Informationen ohne jede Einschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit zugänglich zu machen;
- 15.8.3. die Informationen zum Zeitpunkt des Erhalts bereits offenkundig, d.h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich waren;
- 15.8.4. die Informationen aufgrund eines Gesetzes, einer Verwaltungsorder, einer Gerichtsentscheidung herauszugeben oder im Rahmen der Regelungen dieser Vereinbarung zu offenbaren sind.

**15.9.** Der AG und der AN verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie unterlassen insbesondere die aktive Abwerbung von Mitarbeitern des Vertragspartners. Weiterhin verpflichten sich AG und AN, keinen Mitarbeiter des Vertragspartners während der Laufzeit des Vertrages sowie innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Vertrages auf eigene Rechnung oder durch Dritte einzustellen oder sonst zu beschäftigen, es sei denn, der jeweils andere Vertragspartner stimmt vorher schriftlich zu.

**15.10.** Der AG erlaubt dem AN, ihn als Referenzkunde zu nennen und über Projekte zu berichten.

## **16. Verjährung, Schlichtungsverfahren, Schlussbestimmungen.**

**16.1.** Ansprüche nach den Ziffern 10, 11 und 12 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 5 Jahren nach vollständiger Leistungserbringung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung.

**16.2.** Die Parteien können bei Meinungsverschiedenheiten, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehen und die die Parteien untereinander nicht bereinigen können, vereinbaren, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis zu einem Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

**16.3.** Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Berlin ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar

oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

**16.4.** Bei schuldhaftem Verstoß des AGs gegen die vorstehenden Bestimmungen sind wir unbeschadet anderer Rechte berechtigt, eine Vertragsstrafe von EUR 10.000, – für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verlangen.

**16.5.** Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform.

**16.6.** Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein bzw. werden oder eine Regelungslücke enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, in Verhandlungen mit dem Ziel einzutreten, die unwirksame oder unvollständige Bestimmung zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entspricht. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.